

5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Trendelburg am 10.04.2014 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Bei Satzungen, Verordnungen sowie anderen Gegenständen, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt ein Hinweis im amtlichen Bekanntmachungsteil der Zeitung „Hofgeismar Aktuell“. Die Veröffentlichung des vollen Wortlautes erfolgt auf der städtischen Homepage unter der Adresse www.trendelburg.de und wird parallel im Rathaus während der öffentlichen Sprechzeiten in Papierform ausgelegt. Es besteht die Möglichkeit, gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Trendelburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trendelburg, den 14.04.2014

**Der Magistrat der
Stadt Trendelburg**



**Kai Georg Bachmann
Bürgermeister**